

Checkliste Ausbildungsbeginn

- Die **Kammer** bekommt von der Praxis:
 1. den ausgefüllten und unterschriebenen Ausbildungsvertrag im Original (zweifach).
 2. die Bescheinigung über die „ärztliche Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG“ (im Falle der Einstellung einer/s noch nicht volljährigen Auszubildenden)
 3. den Antrag auf Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis
 4. den „Betrieblichen Ausbildungsplan“ oder die Versicherung zum Führen des betrieblichen Ausbildungsplanes durch die/den Ausbilder/in

- Nachdem die Kammer zwei registrierten Exemplare des Ausbildungsvertrages (für die/den Auszubildende/n und die/den Auszubildende/n) zur Praxis zurückgeschickt hat, meldet sich die/der Auszubildende unter Vorlage ihres/seines Vertrages bei der **Berufsschule** an. (Ist der Vertrag noch nicht von der Kammer zurückgeschickt worden, ist der/dem Auszubildenden stattdessen ein kurzes Schreiben vom Ausbildungsbetrieb mitzugeben, mit Angaben zum Ausbildungsbeginn. Vertrag wird dann später der Schule vorgelegt.)

Oberstufenzentrum Gesundheit (OSZ-G)
Schwyzer Str. 6 – 8
13349 Berlin (Wedding)
Mo. – Fr., 08.00 – 12.00 Uhr
(Tel. 453 080 – 0)

Anmeldung:

- bei der Krankenversicherung ihrer/seiner Wahl durch die/den Auszubildende/n (wenn noch nicht geschehen)
- bei der Krankenkasse zu den Umlageverfahren U1 und U2 durch den Ausbildungsbetrieb (U1 regelt die partielle Rückerstattung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bei Auszubildenden; U2 regelt die Rückerstattung der im Schwangerschaftsfall vorgeschriebenen Zahlungen.)
- bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) per Mail an ub@bgw-online.de durch den Ausbildungsbetrieb (Meldung unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und der Adresse des neuen Azubis sowie der Mitgliedsnummer des Betriebes. Tel. BGW: 040 - 20207-0 oder 040 – 20207-1190)
- Beantragung des Versicherungsausweises entweder über den Krankenversicherungsträger der/des Auszubildenden oder direkt bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), 10704 Berlin, Tel.: (030) 865-1.

Bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung verlangt der Arbeitgeber seit 2014 nur noch das Geburtsdatum und die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers. Bis dahin war noch die Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer entsprechenden Ersatzbescheinigung nötig.

Diese Angaben erfolgen ohne Gewähr.